

Zeitschrift: Geistesfreiheit
Herausgeber: Freigeistige Vereinigung der Schweiz
Band: 1 (1922)
Heft: 9

Rubrik: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wenigstens der bisher allein hier in betracht kommenden männlichen Aktivbürger zu — als Ungläubiger gleichwohl Mitglied der Religionsgesellschaft geblieben, die ihn seit seiner Taufe oder seiner Konfirmation in ihrem Verzeichnis mitführt, so bezahlt er auf dem Wege einer eigentlichen «Kirchensteuer» auch noch seinen Beitrag für die «speziellen Kultusbedürfnisse» dieser Gesellschaft, einen Beitrag, der meist von einer sehr geringen Zahl von Gemeindeangehörigen festgesetzt und bezogen wird: also Aufwendungen für Kirchen- und andere Bauten, für kirchliche Geräte, für Glocken, Orgeln, Heizung, Beleuchtung, Verzinsung allfälliger Schulden usw. Und das geschieht ihm ganz recht: warum hat er als ungläubiger Beigezähler einer Glaubensgesellschaft nicht längst von dem Rechte jedes freien Menschen Gebrauch gemacht, aus einer Gesellschaft die ihm nicht zusagt, auszutreten! einer Gesellschaft noch dazu, in die er nie eingetreten, sondern nur durch eine während seiner Unmündigkeit für ihn abgegebene und ebenso später von ihm angeblich bestätigte Erklärung hineingeschmuggelt worden ist! Von einem ehrlichen Austritt hätten ihn darum auch gewisse Schutzzvorrichtungen nicht abhalten dürfen, die in neueren Gesetzgebungen, worin der Kirchenaustritt geregelt ist, um die Schafhürde der Kirche gezogen sind. Der Stacheldrahtzaun einer vierwöchigen Bedenkzeit, wodurch z. B. das damals für sehr freisinnig geltende Berner Kirchengesetz von 1874 den zum Austritt Entschlossenen noch von dem entscheidenden Schritte zurückzuhalten versucht, ist unhaltbar gegenüber der verfassungsmäßig gewährleisteten Glaubens- und Gewissensfreiheit des selbständigen Bürgers. Diesen darf billigerweise die Kirche nach seiner Austrittserklärung keinen Augenblick länger bei sich festhalten um ihn den Zureden und Abmahnungen seiner Umgebung und ihrer eigenen Diener auszusetzen, womit sie ihn in unwürdiger und unzulässiger Weise bevormundet und als unreif zu einem Entschluss erklärt. Selbst die Geldleistungen, die etwa die Kirche von einem Austretenden noch als Kirchensteuer für das laufende Jahr beanspruchen sollte, dürften von ihm mit Recht verweigert und, besonders wenn viele gleichzeitige Austritte vorliegen, auch vor Gericht durch den Verteidiger mit Erfolg angefochten werden, da die Staats- oder Bundesverfassung dem kirchlichen oder örtlichen Gesetz vorgehen muß von dem Augenblick an wo dieses die Betätigung der erlangten Gewissensfreiheit des Einzelnen beschränkt.

So hat nach heutigen Anschauungen, denen auch die Gesetzgebung, wo sie es noch nicht tut, mehr und mehr überall wird Rechnung tragen müssen, jedermann die Möglichkeit, sich dem Zwang zur kirchlichen Begehung der Lebensfeste und zur moralischen Unterstützung der Landeskirchen zu entziehen und gleichzeitig den Zwang zur finanziellen Unterhaltung dieser Kirchen abzuschütteln. Er braucht nur den Austritt aus der Kirche seines Landes der kirchlichen

Behörde seines Wohnorts anzuzeigen und sich um eine allfällige gestellte Bedenkezeit nicht zu kümmern, zugleich auch, wenn er ganz grundsätzlich handeln will und eine größere Zahl von gleichzeitig Austretenden einen sachlichen und insbesondere einen moralischen Erfolg verspricht, jede weitere Zahlung von Kirchensteuern, sowohl von direkten und «speziellen», als von mittelbar durch den Staat bezogenen, zurückzuweisen und trotzdem ihm zukommende Zahlungsaufforderungen mit dem Vermerk «Annahme verweigert» an den Absender zurückzuschicken.

Dieser grundsätzliche Kirchenaustritt ist für Einzelne wie für ganze Gruppen, die von der Unhaltbarkeit der gegenwärtigen Zustände überzeugt sind, vorerst wohl der einzige Weg, dem heutigen Gewissenszwang zu entgehen; dieser Weg ist auch schon vor Jahrzehnten von denkenden Menschen vorgeschlagen, beschritten und in neuerer Zeit namentlich in deutschen Landen von großen Massen eingeschlagen worden. Aber den hohen Zahlen von Austretenden, die jeweilen im Gefolge von kirchenfeindlichen Vorträgen aus Berlin und Wien gemeldet worden sind, entsprachen unseres Wissens keine positiven Wirkungen oder Neubildungen. Der Grund davon lag gewiß teilweise in den Zeiteignissen: in dem bereits drohenden und dann in dem ausgebrochenen und nun in der ganzen Welt unheilvoll nachwirkenden Kriege, teilweise auch in der nachträglich wiedererwachenden Pietät für die Kirche, der man als ehemaliger Mutter und Erzieherin sich noch verbunden fühlt. Sodann hätte zu einem wirksamen Kirchenaustritt auch die Weigerung nicht bloß jeder direkten, sondern auch jeder mittelbaren Besteuerung durch die Kirche gehört, also die Forderung der Herausgabe eines verhältnismäßigen Anteils am Kultusbudget und am Kirchengut von Staat und Gemeinden, nebst Androhung einer *Boykottierung* der Kirche im Weigerungsfalle, d. h. des strengen Ausschlusses jeder Verwendung ihrer Arbeit in Schule, Haus und Familie. Besonders aber wurden jene Massenaustritte unwirksam durch den Mangel eines *Ersatzes* für die Kirche, namentlich für deren bisherige Tätigkeit als Weiherin der wichtigsten Lebensereignisse, wozu die Ausgetretenen oder doch ihre Angehörigen wohl nach wie vor ihre Hilfe in Anspruch nehmen und bisher nahmen. An der Schaffung solchen Ersatzes hat es die Kirchenaustrittsbewegung bis heute fehlen lassen, und hier wird man ansetzen müssen, um zu einer wahreren und würdigeren Gestaltung dieser Verhältnisse zu gelangen.¹⁾ Wenn die Macht der Kirche nicht auf negativem Wege, durch eine Min-

¹⁾ Wenn neulich für das Jahr 1919 die grosse Zahl von 80 262 in der Provinz Brandenburg erfolgten Kirchenaustritten gemeldet wird, wovon 41 438 auf Berlin entfallen, so ist nur zu hoffen, dass dieser Kirchenflucht, die gewiss auch mit dem Sturz des bisher sehr kirchlich gesinnten Herrscherhauses zusammenhängt, bei weiterem Fortschreiten der Bewegung eine aufbauende und ersetzende Tätigkeit der Ausgetretenen folgen werde.

Literatur.

Bücher von Johannes Verwegen.

(Fortsetzung.)

Verwegen richtet sich an die Entwurzelten, an die Suchenden, nicht indem er ihnen eine neue Religion, ein neues gelobtes Land verkündet, sondern indem er sie lehrt, den Weg zu sich selbst zu finden, zu den «schöpferischen Quellen ihres Wesens». Und Verwegen ist sich der einen Tatsache bewusst, dass dieser Weg «zu uns selbst» bei den meisten begraben liegt unter Schutt und Staub. Er unternimmt deshalb das eine, was not tut, die Räumungs- und Klärungsarbeiten. Darin unterscheidet er sich aufs glücklichste von den meisten Propheten unserer Tage, die kraft des Schwunges ihrer Begeisterung ihre Anhänger auf eine Ebene mitreissen, auf welche diese noch nicht hingehören, weil sie menschlich noch weit zurück sind. Erste Bedingung ist: Formung und Organisierung des im Menschen ruhenden Chaos. Dieses Grundproblem der Charakterbildung führt Verwegen weiter aus, umschreibt den Boden, auf welchem der nach geistiger und seelischer Bewusstheit strebende Mensch wachsen kann. In den einzelnen Kapiteln lässt er die alten, hohl tönenenden Begriffe wie Wahrheitsdienst, Ehrfurcht, Redlichkeit, Güte zur Revision erscheinen und füllt sie mit einem neuen, neuen Erkenntnissen gemässen Inhalt. So baut er das zusammengezügte Gebäude der alten Moralbegriffe neu auf, indem er das Material sichtet, neu prägt, neu gießt. Er lehrt die Unterscheidung natürlicher Grundwerte von ihrer Entartung und Karikatur und verhilft so dem «innerlich Notwendigen» zum Siege. So werden aus den alten Tugenden die kommenden Tugenden, und unsere in unseren eigenen Gesetzen verankerte Innenwelt wird als ein «unerschütter-

liches Bollwerk gegen die Aussenwelt bestehen». Verwegen ist kein Vernichter, kein Kämpfer, der einer Idee zuliebe vorwärts stürmt und niederreißt, was ihm in den Weg kommt. Aus der Vergangenheit baut er die Zukunft auf, indem er auch im Alten die seelischen Grundwerte erkennt und betont. Sein Ziel: das auf Erkenntnis beruhende und bewusst erstrebte Edelmenschtum, der Mensch, in welchem sich Logos und Ethos zu einer höheren Einheit verbunden haben.

Ich kehre zurück zum Anfang: Wer die Verwegen'schen Bücher gelesen hat, wird sich kaum wundern, dass in mir während der Lektüre die Gedanken laut wurden, die ich zum Beginn niederschreibe. Als es mir vergönnt war, einen Einblick zu tun in die reiche Gedankenwelt Verwegen's und seinen Ausführungen zu folgen, da wurde mir klar wie nie zuvor, was unserer Zeit, was vor allem aus unserer reifen Jugend fehlt: Wegweisung nicht nach unwirklichen und unmöglichen Fernen, sondern zu den Kräften, die in uns selbst liegen und die nur des Entbundenseins warten. Es ist nicht wahr, dass der 18jährige Jüngling zu blasiert, zu hochmütig ist, um sich führen, um sich leiten zu lassen. Blasiertheit und Hochmut sind nur Schein, der die innere Not, Leere und Angst verdeckt. Dem intelligenten jungen Menschen gebietet es nur an den richtigen, den wahren Helfern und Führern, die auf dem Boden der gewonnenen Erkenntnisse weiter bauen und Ausblicke zu schaffen vermögen. Solche Helfer und Führer sind die Verwegen'schen Bücher; möchten sie vielen, recht vielen Vätern und Müttern, welche den Willen haben, ihren Kindern über die materiellen Elternpflichten hinaus eine Lebenshülfe zu sein, zur Wegleitung dienen und zu einer Kraftquelle werden. Möchte die geistige und die seelische Führerschaft in den Schulen eine Auferstehung feiern! Nichts bewahrt den erwachsenen Menschen so sehr vor dem Stagnieren, dem Starrwer-

derung ihrer Mitgliederzahl und durch den Verzicht der Ausgetretenen auf die Mitwirkung der Kirche bei den Lebensfeiern und in der Jugenderziehung, also weder durch Entvölkerung noch durch Boykottierung, zu brechen ist, so muß zu dem positiven Mittel der Konkurrenz gegriffen, es muß dem Bedürfnis nach festlicher Begehung der großen Lebensereignisse durch würdige *rein menschliche Feiern* entgegengekommen, es müssen diesen Feiern die nötigen festlichen Räume und Einrichtungen und damit in den Augen des ganzen Volkes die Gleichwertigkeit mit den bisherigen kirchlichen Feiern erkämpft werden.

Wir religiös freigesinnten Genossen und Bürger müssen als Kirchensteuerzahler und daher vollberechtigte Mit-eigentümer der kirchlichen Gebäude, oder, wenn wir keiner Kirche mehr angehören, als Staatssteuerzahler und daher mitberechtigte Teilhaber an den Gütern und Einrichtungen der Staatskirche oder der Staatskirchen, unsern Anteil an diesen Gütern und Einrichtungen vom Staate herausverlangen, zum mindesten in Gestalt der Gleichberechtigung zu der Benutzung dieser Einrichtungen, vor allem der Kirchengebäude.

Wir Freigesinnten müssen, indem wir zugleich unter uns förmlich und bindend zum Verzicht auf jede kirchliche Begehung unserer Lebensfeiern uns verpflichten, uns zusammenschließen zu einem *Verband für menschlich freie Begehung der Lebensfeiern*. Dieser Verband muß

1. für solche Feiern — zunächst für *Trauungen und Bestattungen* — von den kirchlichen und staatlichen Behörden das *Mitbenutzungsrecht der kirchlichen Gebäude und Einrichtungen*, sowie die *Abtretung eines verhältnismäßigen Teiles der Kirchengüter und der Aufwendungen für kirchliche Zwecke als unser unverjährtes gesetzliches Recht fordern*.

2. Er muß gleichzeitig, da die Einräumung dieses Rechtes und dieser Entschädigung wohl nirgends sofort erhältlich sein wird²), für die Zwischenzeit von jenen Behörden oder von privaten Besitzern ohne Entgelt oder auf seine Kosten sich *würdige Gebäude oder Räume für die Veranstaltung dieser Feiern bewilligen und einrichten lassen*.

3. Er muß ebenfalls sofort zur Abhaltung solcher Feiern überall wo er genügende Vertretung hat, zunächst für die größeren Orte und deren Umkreis, *Sprecher und Weihen* bestellen, die auf Ersuchen von Verbandsmitgliedern und gegebenenfalls auch von Nichtmitgliedern, wo diesen oder jenen nicht bereits eine geeignete Persönlichkeit zur Verfügung steht, *die gewünschten Weihen zu leiten und vorzunehmen* haben.

²⁾ Ein dahin zielernder, während des Generalstreiks von 1918 von sozialdemokratischer Seite im Zürcher Grossen Rat gestellter Antrag, die Landeskirche aufzuheben, ist mit grosser Mehrheit abgelehnt worden. Er wird aber sicher in irgend einer Form hier oder anderswo wiederkehren.

den, als die Auseinandersetzung mit den Bedingungen inneren Wachstums der nachstrebenden Generation.

Die Besprechung des Buches *Der religiöse Mensch der Gegenwart und seine Probleme* folgt in einer späteren Nummer.

Der Schmiedegeist.

Erzählung von *Ernst Brauchlin*, erschienen im Verlag der Frei-geistigen Vereinigung der Schweiz (Mythensr. 9, Luzern). Preis (geb.) Fr. 1.75.

Die in einem hübschen Bändchen vorliegende Gespenstergeschichte rückt Ernst Brauchlin, das sei gleich zu Beginn festgestellt, in die Reihe unserer besten Erzähler. Schon die kurze Einleitung zeugt in ihrer überlegenen Art von einem, der nicht nur die Sprache meistert, sondern mit offenen Augen und eigenen Gedanken im Kopfe durch die Welt geht, sodass er bald hier ein Bild festhält, bald dort ein gescheites Wort im Munde hat, wo andere achtlos vorübergehen. Dazu kommt ein pädagogisches Geschick, den Leser, ohne aufdringlich zu sein, im Verlaufe der Handlung zum Mitdenken anzuregen, zum Mitlösen der aufgeworfenen Fragenkomplexe.

Geradezu in Gottfried Keller'scher Anschaulichkeit weiss der Dichter das Dörlein Amberg zu zeichnen, «das nach keiner Seite freien Ausblick hatte und darum gewissermassen nur sich selber sah. Auch die Menschen die es bewohnten sahen nur sich selber. Der Horizont, der ihr Dörlein eng umschloss, war auch die Grenze ihres Sinnens... Während sich draussen der neuzeitliche Geist Eingang verschaffte, blieb in Amberg alles beim Alten.

Der Verband hätte also fürs erste, solange ihm für einen größern Ort und dessen Umkreis zu den genannten Zwecken ein kirchliches Gebäude nicht eingeräumt ist, für eine andere geeignete Räumlichkeit, womöglich unter Beihilfe einsichtiger Ortsbehörden, zu sorgen. Ein würdiger Saal eines größern Schulhauses, zu bestimmten Stunden ohne gegenseitige Störung für kleinere Versammlungen zugänglich, die alte unbenutzte Kapelle eines Schlosses oder ehemaligen Klosters, durch stimmungsvolle Umgebung wirkend, eine Rats- oder Gemeindestube, durch einige Blumen oder Kränze rasch ausschmückbar, wären wohl leicht überall innerhalb eines Umkreises von wenigen Stunden vom Wohnort der Braut zu finden, und auch für etwas Musik dürfte in solchen Räumen bereits gesorgt sein oder leicht gesorgt werden können. (Schluss folgt.)

Aus dem Kanton Zürich.

(Sittenlehre — Anstandslehre.)

E.Br. Der Erziehungsrat des Kantons Zürich hat im Amtlichen Schulblatt vom 1. August 1922, mit devoter Geschäftigkeit einem «Stupf» von konservativer Seite folgend, ein Kreisschreiben erlassen, in dem er die Lehrerschaft an ihre Pflicht, religiöse Stoffe zu behandeln, mahnt. Er ist zwar in der glücklichen Lage, die Vorwürfe der Irreligiosität an sich vorbeilenken zu können, indem er auf die Vorschriften über Biblische Geschichte und Sittenlehre in Gesetz und Lehrplan verweist und beruhigt konstatieren kann, daß die Schule der Religion und dem Christentum gegenüber keineswegs eine grundsätzlich ablehnende Haltung einnehme. Aber er muß doch seufzend eingestehen, daß in den Schulen dem toten Buchstaben des Lehrplans nicht lebendig genug nachgelebt werde. »Jene Gleichgültigkeit«, klagt er, »jene Gegnerschaft gegenüber Religion, Christentum und Kirche, die weite Kreise des Volkes, Gebildete und Ungebildete, erfasst hat, macht sich tatsächlich auch in der Schule geltend, teils direkt, indem man da und dort die Behandlung von Stoffen, die auf das Gebiet religiöser Fragen führen könnte, grundsätzlich ablehnt, teils indirekt, indem solche Stoffe vorsichtshalber beiseite gelassen werden.« Er sucht dann die konservativen Reklamanten zu beruhigen, »daß es nicht ins Belieben des einzelnen Lehrers oder einer einzelnen örtlichen Schulbehörde gestellt werden darf, selbstherrlich (!) den vorgeschriebenen Lehrstoff wegzulassen.« Und er lädt die Schulpflegen ein, zum Rechten zu sehen. — Aber nicht genug an diesem «Bewahregott-Händereiben»; er rechnet den Katholiken auch noch vor, daß ihnen ein ethischer Unterricht ohne religiöse Begründung selbstverständlich nicht genügen könne und setzt ihnen auseinander, wie bequem es für sie eingerichtet sei, ihre Kinder vom Unterricht in der Sittenlehre dispensieren zu lassen, es brauche nichts als eine

Die bösen Geister, die seit uralter Zeit dort hausten, trieben ihr Unwesen lustig weiter.

Die düstere Geschichte eines solchen Unwesens des Schmiedegeistes zieht nun, da der Boden durch die Milieuschilderung wohl vorbereitet ist, an uns vorüber: Spannend, geheimnisvoll, schaurig, spassig, wie das der Gespenstergeschichten Art. Endlich kommt ein heller Handwerksbursche — man lese die köstliche Schilderung seines Seelenzustandes, derweil er bei Bauern um Essen anklöpf, die originelle Einleitung des dritten Kapitels — dem Schmiedegeist auf die Spur, weiss den Weg, ihn zu bannen und zugleich in den dunklen Bauernschädeln Lichter der Ver-nunft anzustecken.

Die sich ungezwungen im Verlaufe der Geschichte entwickelnden Gespräche bieten unserm Gesinnungsfreund willkommenen Anlass, seine Weltanschauung und Lebensauffassung in einer Weise klarzulegen, dass der geneigte Leser, und wär' er auch in Amberg geboren, aufhorchen und sich mit Dingen auseinander setzen muss, an denen die meisten Schriftsteller gerne vorübergehen oder besser gesagt, einen grossen Bogen darum machen, wie weiland die Amberger Schildbürger um die verrufene Schmiede.

Mit einem aufrichtigen Dank an den Verfasser legt man das Büchlein aus der Hand, das in Form einer geschlossenen Erzählung edel in der Sprache, reich an Bildern und Ideen für unsere Sache wirbt. Gesinnungsfreunde, greift zu dieser sinnigen Gabe! Geniesset sie und legt sie auf die Sonnenwende nicht nur Euern Heranwachsenden in die Hände, sondern möglichst vielen, die uns ferne stehen, damit es um die Zeit des Lichtfestes auch in ihren Köpfen zu dämmern beginne! C. F.